Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 439
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)

vom 05. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. August 2020)

zum Thema:
Aktuelle Bewohnerzahl und -struktur im Tempohome Quittenweg Altglienicke

und **Antwort** vom 25. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24439
vom 05.08.2020
über
Aktuelle Bewohnerzahl und -struktur im Tempohome Quittenweg Altglienicke

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Soweit sich die Fragen auf statistische Merkmale der Bewohnerinnen und Bewohner der betroffenen Unterkunft beziehen, können diese Fragen nur auf der Grundlage der im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) geführten Statistiken bzw. erhobenen Daten beantwortet werden. Art und Umfang der Datenerhebung und statistischen Erfassung werden dabei von den gesetzlichen Aufgaben des LAF bestimmt. Im Zusammenhang mit dem Fragegegenstand betrifft dies i. W. die Unterbringung von Asylbegehrenden nach den einschlägigen asyl- und leistungsrechtlichen Vorschriften. Daraus ergibt sich, dass keine Daten statistisch dokumentiert werden, die für die Aufgabenwahrnehmung des LAF nicht benötigt werden.

1. Wie viele Bewohner gibt es aktuell (Stichtag 05.08.2020) im Tempohome Quittenweg in Altglienicke? (Bitte auflisten nach Erwachsenen, Minderjährigen, männlich, weiblich, „divers“)

2. Welchen Nationalitäten haben die derzeitigen Bewohner (Bitte die einzelnen Nationalitäten mit Anzahl der Personen auflisten)

3. Wie viele staatenlose Personen bzw. Personen mit unbekannter Nationalität sind derzeit unter den Bewohnern?

Zu 1. bis 3.: Zum Erfassungsstichtag 05.08.2020 weist die Belegungsmeldung des LAF 200 belegte Plätze in der genannten Gemeinschaftsunterkunft aus.

Die getrennte Aufstellung nach Altersgruppen erfolgt wöchentlich und weist zum Stichtag 07.08.2020 die folgende Belegung von Kindern und Jugendlichen aus:

Bis zum fünften Lebensjahr:	31
Vom sechsten bis zum elften Lebensjahr:	25
Vom zwölften bis zum 15. Lebensjahr:	17
Vom 16. Bis zum 17. Lebensjahr:	8

Zu den übrigen in den Fragen 1 bis 3 genannten personenbezogenen Merkmalen der in der Unterkunft lebenden Menschen liegen keine statistischen Erkenntnisse vor. Wie in den Vorbemerkungen erläutert, werden statistische Dokumentationen nur zu gesetzlichen Aufgaben des LAF erstellt. Personenbezogene Daten zu Nationalitäten der Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte des LAF bzw. zu unbekannten und bekannten Nationalitäten sind für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des LAF nicht erforderlich, daher ist deren statistische Erfassung und Auswertung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

4. Aus welchen konkreten Gründen können gegenüber den Bewohnern im Tempohome Quittenweg Hausverbote ausgesprochen werden?

5. Wechseln die potentiellen Hausverbotsgründe mit einem Wechsel des Betreibers ebenfalls oder gibt es klare, einheitliche, dauerhafte Regelungen?

6. Wer ist befugt, diese Hausverbote auszusprechen?

8. In welcher Form werden Hausverbote erteilt? (mündlich, schriftlich)

Zu 4. bis 6. und 8.: Für alle im Auftrag des LAF betriebenen vertragsgebundenen Gemeinschaftsunterkünfte gilt eine einheitliche und betreiberunabhängige Regelung bezüglich des Verfahrens bei Hausverboten:

Verstöße gegen die Hausordnung können zu Hausverboten führen und den Verlust des Platzes zur Folge haben. Es gibt jedoch keinen abschließenden Katalog mit konkret aufgelisteten Kriterien für die Erteilung eines Hausverbots gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern. Maßgebend sind die konkreten Umstände des Einzelfalls. Dabei ist zwischen dem Interesse der/des Betroffenen an dem Verbleib in der Unterkunft und den Auswirkungen ihres/seines Verhaltens, insbesondere auf andere Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher, das in der Einrichtung tätige Personal sowie die Objektsicherheit z. B. hinsichtlich Brandschutz o. ä. abzuwägen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei dieser Abwägung zu berücksichtigen. Hausverbote müssen stets schriftlich ausgesprochen und begründet werden.

Beim Aussprechen von Hausverboten muss die vom LAF festgelegte Verfahrensweise eingehalten werden. Grundsätzlich darf nur die Einrichtungsleitung ein Hausverbot aussprechen. In Ausnahmefällen (Gefährdung von Bewohnenden oder Mitarbeitenden) sowie insbesondere bei besonders schwerwiegenden Verstößen darf auch der Schichtleiter des Sicherheitsdienstes ein Hausverbot aussprechen, wenn die Einrichtungsleitung nicht vor Ort ist und auch nicht kurzfristig gerufen werden kann.

Bevor ein Hausverbot ausgesprochen werden darf, muss es grundsätzlich zwei schriftliche Abmahnungen geben. Erst bei der dritten Abmahnung wird ein Hausverbot erteilt. Ein Hausverbot gilt nicht länger als drei Monate und nur für die aktuelle Unterkunft. Das Hausverbot gilt nicht für die ganze Familie.
Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Regeln der Hausordnung (wie bei Gefahr in Verzug, Gefährdung von Menschen in der Unterkunft sowie bei polizeilich angezeigten Straftatbeständen) kann ein sofortiges Hausverbot verhängt werden. Ein

sofortiges Hausverbot dient insbesondere dem Zweck, andere Personen vor Übergriffen zu schützen.

Erteilte Hausverbote sind seitens der Betreiberinnen und Betreiber gegenüber dem LAF anzuzeigen und werden hinsichtlich der Einhaltung der Verfahrensweise geprüft. Das Hausverbot kann gegebenenfalls durch das LAF aufgehoben werden. Auch Bewohnerinnen und Bewohner haben die Möglichkeit, ein drohendes Hausverbot durch das LAF prüfen zu lassen.

7. Wie viele Hausverbote wurden seit Eröffnung des Tempohome im Jahr 2016 ggü. Bewohnern ausgesprochen und aus welchen Gründen?

Zu 7.: Die Anzahl der Hausverbote wird statisch nicht erfasst.

9. Werden die Hausverbote in der jeweiligen Landessprache des Betroffenen erteilt?

10. Wie wird sichergestellt, dass die betroffene Person die Erteilung des Hausverbotes an sich und die Inhalte/Gründe des Hausverbotes versteht?

Zu 9. und 10.: Den Hausverboten einschließlich den vorherigen Ab- bzw. Ermahnungen liegt eine auch mündlich erfolgte Ansprache zu Grunde. Dieses in der Regel von den mit Sozialarbeit/-betreuung befassten Mitarbeitenden der Einrichtung geführte Gespräch erfolgt unter Zuhilfenahme vorhandener Sprachkompetenzen in den Unterkünften. Das schriftliche Hausverbot wird in deutscher Sprache gefertigt.

11. Werden die des Hauses verwiesenen Bewohner an andere Einrichtungen verwiesen oder sind sie nach dem Verweis komplett auf sich selbst gestellt?

Zu 11.: Ein Hausverbot gilt nur für die ausstellende Unterkunft und lässt den Rechtsanspruch der/des Betroffenen auf die Deckung des Bedarfs an Unterkunft nach § 3 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unberührt. Daher führt die Verhängung eines Hausverbots im Regelfall nicht zur Obdachlosigkeit der/des Betroffenen.

Vom Hausverbot betroffene Personen werden betreiberseitig darüber informiert, dass sie, sofern es sich um Asylbegehrende handelt, mit dem schriftlich erteilten Hausverbot bei der Leistungsabteilung des LAF vorzusprechen, um in einer anderen Unterkunft untergebracht werden zu können. Sollte ein Hausverbot außerhalb der Sprechzeiten der Leistungsabteilung im LAF erfolgen, werden vom Hausverbot betroffene Personen bis zu Ihrer Vorsprache in der Unterkunft des Ankunftszentrums vorübergehend untergebracht.

Geflüchtete, die in Verantwortung der Bezirke in den LAF-Unterkünften untergebracht wurden (sogenannte Statusgewandelte) und ein Hausverbot erhalten, werden betreiberseitig informiert, dass sie sich am Folgetag bei der sozialen Wohnhilfe des für sie zuständigen Bezirks melden müssen, um in eine Unterkunft des Bezirks zu wechseln. Außerhalb der Sprechzeiten der sozialen Wohnhilfen der Bezirke werden auch statusgewandelte Geflüchtete bis zu ihrer Vorsprache zunächst in der Unterkunft des Ankunftszentrums untergebracht.

12. Wann wurde im Tempohome Quittenweg das letzte Hausverbot erteilt?

Zu 12.: Das letzte dem LAF bekannte Hausverbot wurde im August 2020 verfügt.

13. Wurde bzw. wird auch gegenüber Minderjährigen Hausverbot erteilt?

Zu 13.: In der Regel wird ein Hausverbot nur gegenüber geschäftsfähigen Erwachsenen ausgesprochen. Sollte dieser Person gleichzeitig für eine oder mehrere Minderjährige das Sorgerecht zustehen, wird dies bei der Einzelfallenentscheidung berücksichtigt und ggf. von der Erteilung eines Hausverbotes zum Wohle der/des Minderjährigen abgesehen. Zur Zeit sind keine Fälle bekannt, in denen ein Hausverbot gegenüber Minderjährigen erteilt wurde.

Berlin, den 25. August 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales